

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 24. Juli 2020

Nr. 04 | 29. Jahrgang | 30. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Kamel Taibi	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Lamine Diop	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Lukasz Podlipiski	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung – Vlado Kjulukoski	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Willfried Willberg	Seite 3
1.6	Öffentliche Zustellung – Monika Lopacinska	Seite 3
1.7	Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa	Seite 4
1.8	Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa	Seite 4
1.9	Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa	Seite 5
1.11	Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 - Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Wusterhausen	Seite 6
1.12	Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 - Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dabergotz	Seite 8
1.13	Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 - Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dreetz	Seite 10
1.14	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 12
1.15	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 12
1.16	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Kolreper Agrar GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen und Durchführung von Untersuchungen	Seite 12
1.17	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes S. Buchholz, Westerende 7,31275 Lehrte zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 13
1.18	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 13
1.19	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 13
1.20	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 13
1.21	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 14
2.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
2.1	ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen	Seite 14
2.2	ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen	Seite 14
2.3	ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen	Seite 15
2.4	ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Hans-Joachim Jürs	Seite 15
2.5	Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters	Seite 15
3.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz	
3.1	Entschädigungsatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz	Seite 16
3.2	Bekanntmachungsanordnung	Seite 16

1. Bekanntmachungen

1.1

Öffentliche Zustellung – Kamel Taibi

Der Gebührenbescheid vom 06.05.2020 mit der Nummer 5010001.650281, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Kamel Taibi

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 19.06.2020

*Im Auftrag
Lipke*

1.2

Öffentliche Zustellung – Lamine Diop

Die Gebührenbescheide vom 11.03.2020 mit den Nummern 5010001.647301 und 5010001.647302, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Lamine Diop

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 19.06.2020

*Im Auftrag
Lipke*

1.3

Öffentliche Zustellung – Lukasz Podlipski

Der Gebührenbescheid vom 17.06.2020 mit der Nummer 5010001.652746, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Lukasz Podlipski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 19.06.2020

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Vlado Kjulukoski

Die Gebührenbescheide vom 25.02.2020 mit den Nummern 5010001.646341 und 5010001.646342, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Vlado Kjulukoski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 19.06.2020

*Im Auftrag
Lipke*

1.5 Öffentliche Zustellung – Willfried Willberg

Der Gebührenbescheid vom 29.05.2020 mit der Nummer 5010001.651512, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Willfried Willberg

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 19.06.2020

*Im Auftrag
Lipke*

1.6 Öffentliche Zustellung – Monica Lopacinska

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 03.06.2020, Aktenzeichen: 52.07.1069505 an

Frau Monika Lopacinska,

letzte bekannte Anschrift: **Werner-Str. 5e in 16866 Kyritz**, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.06.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger-Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 12.06.2020

*Im Auftrag
Rensch*

1. Bekanntmachungen

1.7

Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.12.2019, Aktenzeichen: 1071384 an

Herrn Abdallah Moussa,

letzte bekannte Anschrift: Seestr. 14, 16868 Wusterhausen/Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 09.12.2019 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ost-

prignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21, in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 09.12.2019

*Im Auftrag
Preuss*

1.8

Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 03.02.2020, Aktenzeichen: 1071384 an

Herrn Abdallah Moussa,

letzte bekannte Anschrift: Seestr. 14, 16868 Wusterhausen/Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 03.02.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21, in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bewilligungsbescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 03.02.2020

*Im Auftrag
Preuss*

1. Bekanntmachungen

1.9 Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa

Der Bescheid über die Aufrechnung nach § 43 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 03.02.2020, Aktenzeichen: 1071384 an

Herrn Abdallah Moussa

letzte bekannte Anschrift: Seestr. 14, 16868 Wusterhausen Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufrechnung nach § 43 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin vom 03.02.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Don-

nerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Aufrechnung nach § 43 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin II gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufrechnung nach § 43 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufrechnung nach § 43 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kyritz, den 03.02.2020

*Im Auftrag
Preuss*

1.10 Öffentliche Zustellung – Abdallah Moussa

Der Bußgeldbescheid gemäß § 65 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.03.2020, Aktenzeichen: B 2020-002 an

Herrn Abdallah Moussa,

letzte bekannte Anschrift: Seestraße 14 in 16868 Wusterhausen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gemäß § 65 OWiG vom 27.03.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger

Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bußgeldbescheid gemäß § 65 OWiG vom 27.03.2020 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bußgeldbescheid gemäß § 65 OWiG Einspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bußgeldbescheid gemäß § 65 OWiG unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 08.06.2020

*Schmidt
Amtsleiter*

1. Bekanntmachungen

1.11 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 – Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Wusterhausen

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Wusterhausen ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich an einem Feldweg ca. 2 km nördlich des Wasserwerkes Wusterhausen. Das am Standort des Wasserwerkes im nördlichen Stadtgebiet von Wusterhausen befindliche Wasserschutzgebiet wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft mit der 5. VO vom 30. April 2015 bereits aufgehoben.

Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 3 und 4 der Gemarkung Bantikow und der Flur 5 der Gemarkung Wusterhausen ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 03. August 2020
bis einschließlich 03. September 2020

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“
Gewerbegebiet Nord 21
16845 Neustadt (Dosse)

Montag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Seite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter:

Landkreis & Verwaltung → Aktuelles/Presse → Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Am **17. September 2020 um 13 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine öffentliche mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wusterhausen statt.

Vom 03. August 2020 bis einschließlich 17. September 2020 und in der mündlichen Erörterung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten.

Übersichtskarte:

1. Bekanntmachungen



1. Bekanntmachungen

1.12 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 – Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dabergotz

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dabergotz ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Schutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich nördlich von Dabergotz. Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Dabergotz sowie der Flur 1 der Gemarkung Kränzlin ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 03. August 2020
bis einschließlich 03. September 2020

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

Neustädter Straße 14

16816 Neuruppin

im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Gartenstraße 1A

16833 Fehrbellin

Montag – Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Seite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter:

Landkreis & Verwaltung → Aktuelles/Presse → Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

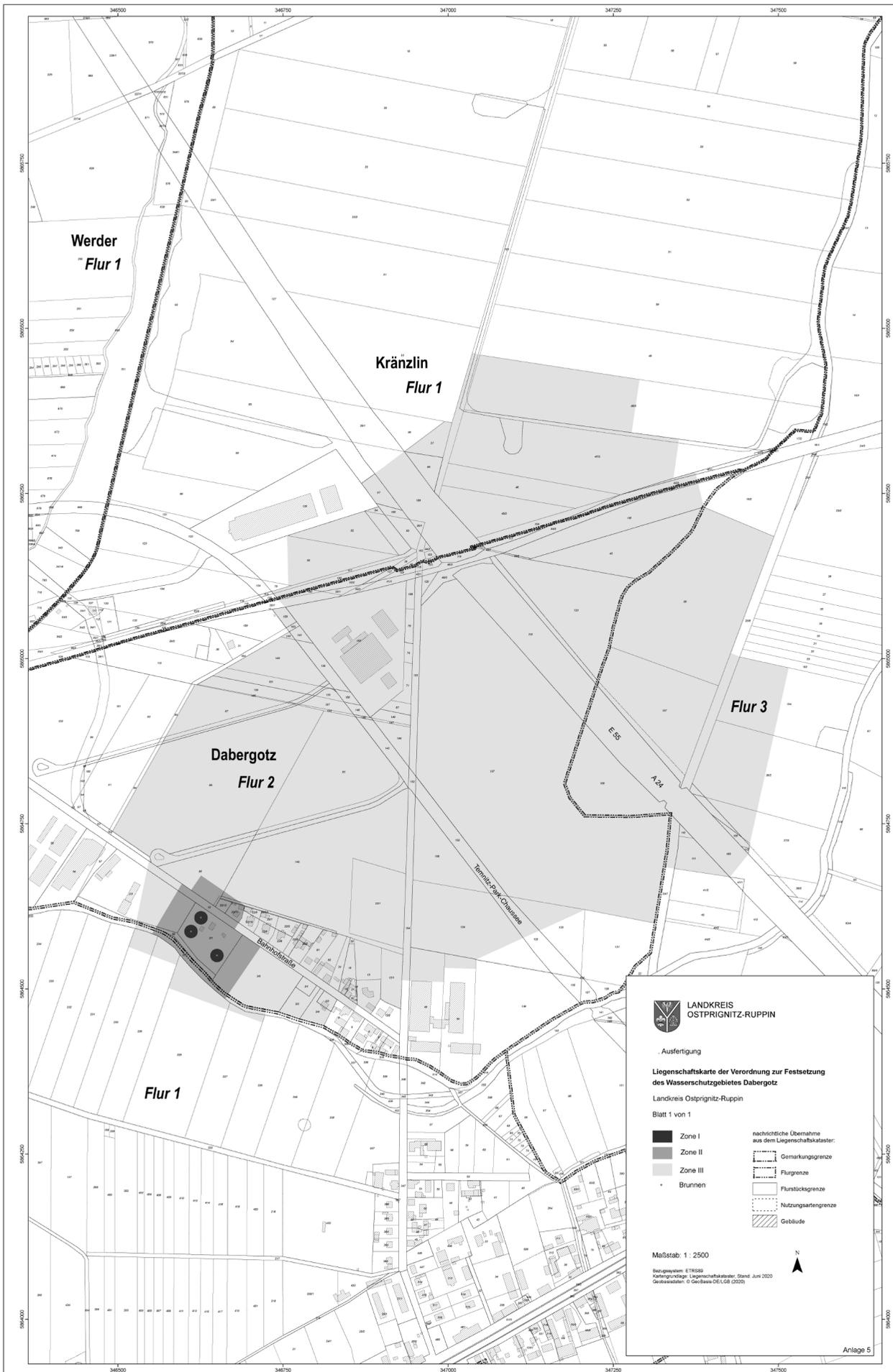
Am **17. September 2020 um 13 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine öffentliche mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dabergotz statt.

Vom 03. August 2020 bis einschließlich 17. September 2020 und in der mündlichen Erörterung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten.

Übersichtskarte:

1. Bekanntmachungen



1. Bekanntmachungen

1.13 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24.07.2020 – Anhörungsverfahren zum geplanten neuen Wasserschutzgebiet Dreetz

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dreetz ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen und das vorhandene Schutzgebiet aufzuheben.

Das geplante Wasserschutzgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der zu Dreetz gehörenden Waldsiedlung. Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der Flur 1, 2 und 13 der Gemarkung Dreetz ganz oder teilweise betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 03. August 2020
bis einschließlich 03. September 2020

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

Neustädter Straße 14

16816 Neuruppin

im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Wasser- und Abwasserverband „Dosse“

Gewerbegebiet Nord 21

16845 Neustadt (Dosse)

Montag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Seite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter:

Landkreis & Verwaltung → Aktuelles/Presse → Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Am **17. September 2020 um 13 Uhr** findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine öffentliche mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dreetz statt.

Vom 03. August 2020 bis einschließlich 17. September 2020 und in der mündlichen Erörterung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten.

Übersichtskarte:

1. Bekanntmachungen



1. Bekanntmachungen

1.14 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse** über die Förderung von 84.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bantikow, Flur 2, Flurstück 89 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- die zu betrachtenden, grundwasserabhängigen Lebensräume sind ökologisch an den unbedeckten Grundwasserleiter gebunden. Genutzt wird durch den Brunnen ein tiefer liegender Grundwasserleiter, welcher durch eine mächtige Geschiebemergellage von dem oberen Grundwasserleiter getrennt ist

- gemäß hydrogeologischem Gutachten ist das Wurzelwerk der im Absenkungsbereich des Brunnens befindlichen Bäume nicht an den genutzten Grundwasserleiter angeschlossen, so dass sich eine Absenkung des Druckwasserspiegels durch den Brunnenbetrieb voraussichtlich nicht auf die Bodenwasserverhältnisse im Wurzelraum auswirken wird. Eine Beeinträchtigung der Bäume durch den Brunnenbetrieb ist daher nicht zu besorgen
- übrige geschützte Biotope befinden sich außerhalb des hydraulischen Wirkungsbereiches des Brunnens
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt

Reinhardt
Landrat

1.15 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868, Wusterhausen / Dosse** über die Förderung von 46.800 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Tramnitz, Flur 1, Flurstück 110 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß hydrogeologischem Gutachten, liegen geschützte Biotope deutlich außerhalb des hydraulischen Wirkungsbereiches des Brunnens, so

- dass dessen Betrieb voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter haben wird
- grundwasserabhängige Lebensräume, welche außerhalb des hydraulischen Wirkungsbereiches des Brunnens liegen, sind ökologisch an den unbedeckten Grundwasserleiter gebunden. Genutzt wird durch den Brunnen ein tiefer liegender Grundwasserleiter, welcher durch eine mächtige Geschiebemergellage von dem oberen Grundwasserleiter getrennt ist
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt

Reinhardt
Landrat

1.16 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Kolreper Agrar GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen und Durchführung von Untersuchungen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Kolreper Agrar GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow** über die Förderung von 97.500 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Dahlhausen, Flur 2, Flurstück 209 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse und nach derzeitigem Kenntnisstand, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen

- der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da sich innerhalb der erwarteten Absenkungreichweite von etwa 500 m, keine Oberflächengewässer oder grundwassergebundene Landlebensräume befinden
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 31.12.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.17 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes S. Buchholz, Westerende 7, 31275 Lehrte zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Landwirt **S. Buchholz, Westerende 7, 31275 Lehrte** über die Förderung von 90.000 m³/a Grundwasser aus zwei Brunnen in der Gemarkung Blandikow, Flur 2, Flurstück 111 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß vorliegender Unterlagen, befinden sich im voraussichtlichen hydraulischen Einflussbereich des Brunnens, keine grundwasserabhängigen Ökosysteme
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 31.12.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1.18 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe** über die Förderung von 99.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Königsberg, Flur 2, Flurstück 4 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß vorliegender Unterlagen, liegen innerhalb der abgeschätzten maximalen Reichweite der Absenkung, keine gesetzlich geschützten Biotope und keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft

- aufgrund der Abdeckung des genutzten Grundwasserleiters durch bindige Deckschichten, ist durch die Grundwasserentnahme keine Beeinflussung des oberflächennahen Boden.-bzw. Schichtwasserhaushaltes und somit der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme zu erwarten
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 31.12.2021 befristet und erfolgt im Jahr 2020 oder 2021

Reinhardt
Landrat

1.19 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe** über die Förderung von 117.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bork-Lellichow, Flur 1, Flurstück 105 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß vorliegender Unterlagen, liegen innerhalb der abgeschätzten maximalen Reichweite der Absenkung, keine gesetzlich geschützten Biotope und keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft

- aufgrund der Abdeckung des genutzten Grundwasserleiters durch bindige Deckschichten, ist durch die Grundwasserentnahme keine Beeinflussung des oberflächennahen Boden.-bzw. Schichtwasserhaushaltes und somit der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme zu erwarten
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 31.12.2021 befristet und erfolgt im Jahr 2020 oder 2021

Reinhardt
Landrat

1.20 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow** über die Förderung von 86.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Teetz, Flur 9, Flurstück 1/3 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- relevante Schutzgebiete liegen weit außerhalb des potentiellen hydraulischen Einflussbereiches des Brunnens
- eine unmittelbare Interaktion des genutzten Grundwasserleiters mit den Oberflächengewässern der Dosseniederung und dem weitgehend unbe-

1. Bekanntmachungen

decken Grundwasserleiter besteht nach derzeitigen Erkenntnissen nicht, da der genutzte Grundwasserleiter durch einen 20-30 m mächtigen Komplex aus Geschiebemergel bedeckt ist

- das entnommene Grundwasser wird -mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen- dem Wasser-

kreislauf wieder zugeführt

*Reinhardt
Landrat*

1.21 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Pflanzenbau Wutike GmbH, Borker Weg 5, 16866 Gumtow** über die Förderung von 98.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Königsberg, Flur 2, Flurstück 1 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- der genutzte Grundwasserleiter ist durch eine mehrere Meter mächtige, wassergeringleitende und flächenhaft verbreitete Geschiebemergellage vom unbedeckten Grundwasserleiter getrennt und fungiert als hydraulische Barriere
- gemäß den bisher durchgeführten Untersuchungen und geohydr-

schon Betrachtungen kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben wird

- der Einfluss eines sich in unmittelbarer Nähe befindenden, weiteren Beregnungsbrunnens (anderer Betreiber), wurde in die Untersuchungen mit einbezogen. Bisherige Untersuchungsergebnisse legen nahe, dass auch beim Parallelbetrieb beider Brunnen mit den erlaubten Förderraten, voraussichtlich keine Schutzgüter belastet werden
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen - dem Wasserkreislauf wieder zugeführt

*Reinhardt
Landrat*

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen

Der Steuerbescheid vom 22.08.2019 mit den Aktenzeichen 118283-100-1, durch die Stadt Rheinsberg erlassen, kann Herr

Jens Clausen

mit letzter bekannter Anschrift in 15569 Woltersdorf, Thomas-Mann-Straße 15 – nach unbekannt abgemeldet, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Kämmererei- Steuern und Abgaben- in der Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu den Sprechzeiten am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

und am Donnerstag von 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Steuerbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Rheinsberg, den 02.06.2020

*Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister*

2.2 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen

Der Mehrjahressteuerbescheid vom 31.03.2020 mit den Aktenzeichen 118283-210-2, durch die Stadt Rheinsberg erlassen, kann Herr

Jens Clausen

mit letzter bekannter Anschrift in 15569 Woltersdorf, Thomas-Mann-Straße 15 – nach unbekannt abgemeldet, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Kämmererei- Steuern und Abgaben- in der Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu den Sprechzeiten am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am Donnerstag von 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Mehrjahressteuerbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Rheinsberg, den 02.06.2020

*Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister*

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.3 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Jens Clausen

Der Mehrjahressteuerbescheid vom 31.03.2020 mit den Aktenzeichen 118283-210-3, durch die Stadt Rheinsberg erlassen, kann Herrn

Jens Clausen

mit letzter bekannter Anschrift in 15569 Woltersdorf, Thomas-Mann-Straße 15 – nach unbekannt abgemeldet, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Kämmererei- Steuern und Abgaben- in der Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu den Sprechzeiten am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am Donnerstag von 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Mehrjahressteuerbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Rheinsberg, den 02.06.2020

*Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister*

2.4 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG – Hans-Joachim Jürs

Die Mehrjahressteuerbescheide vom 31.03.2020 mit den Aktenzeichen 105174-540-1, die durch die Stadt Rheinsberg erlassen wurden, können Herrn

Hans- Joachim Jürs

mit letzter bekannter Anschrift in 22955 Hoisdorf, Schwarzer Weg 25 – nach unbekannt verzogen, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, Kämmererei- Steuern und Abgaben- in der Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu den Sprechzeiten am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am Donnerstag von 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Bescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Mehrjahressteuerbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Mehrjahressteuerbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Rheinsberg, den 02.06.2020

*Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister*

2.5 Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.“

Der Jahresabschluss 2012 und die Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmererei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, 18.06.2020

*Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister*

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz

3.1 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie dem ehrenamtlichen Vertreter des Vorstandes

§ 1

Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 €. Daneben werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, sofern der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes des Mitglieds der Verbandsversammlung liegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung gemäß Absatz 1.
- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 100 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der /die stellvertretene Vorstandsvorsteher /in erhält 300 Euro, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen beträgt.

§ 3

Verdienstausschlagensatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben neben dem Sitzungsgeld und der Fahrkostenerstattung Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe bis max. 20 €/Stunde erstattet.

Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 4

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes Reisekostenerstattung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.

Dienstreisen sind vom Vorstandsvorsteher /Vorstandsvorsteherin vor Antritt zu genehmigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 07.06.2019 außer Kraft.

Fehrbellin, den 12.06.2020

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Zweckverband Wasser/Abwasser
Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz

Siegel
Ralph Bormann
Vorstandsvorsteher
Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin – Temnitz

3.2

Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 11.06.2020 die Entschädigungssatzung beschlossen.

Entsprechend §17 Abs. 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 12.06.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 19.06.2020

Ralph Bormann
Vorstandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de